

Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz

vom 19. März 1993

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 18, 20 Absatz 1, 22^{bis} Absätze 1 und 4 sowie Artikel 45^{bis}
Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

Dieser Beschluss regelt die vorzeitige, gestaffelte Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht und deren Übertritt in den Zivilschutz.

Art. 2 Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht

Vom 31. Dezember 1993 an können vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden:

- a. Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und nicht in der Armee eingeteilte Wehrpflichtige, frühestens auf Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- b. Offiziere, die aufgrund von Artikel 52 der Militärorganisation²⁾ dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt wurden.

Art. 3 Dienstbefreite und Auslandbeurlaubte

¹⁾ Der Bundesrat kann vom 1. Januar 1994 an der Personalreserve zuweisen oder dem Zivilschutz zur Verfügung stellen:

- a. Dienstbefreite nach Artikel 13 der Militärorganisation²⁾, deren Dienstbefreiung aufgehoben wird;
- b. Auslandbeurlaubte, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder als Grenzgänger in der Schweiz militärisch angemeldet werden.

¹⁾ BBl 1993 I 749

²⁾ SR 510.10

² Voraussetzung dafür ist, dass:

- a. die Einteilung des Armeeangehörigen in eine Formation im Hinblick auf die Armee 95 nicht mehr zweckmässig ist und
- b. der Armeeangehörige die Einteilung nicht ausdrücklich verlangt.

Art. 4 Besondere Dienstleistungspflicht

¹ Wer durch seine berufliche Tätigkeit für die Armee oder für andere Bereiche der Gesamtverteidigung unentbehrliche Leistungen erbringt und militärisch entsprechend eingeteilt ist, bleibt längstens bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem er das 52. Altersjahr vollendet.

² Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten können in diesem Fall zu insgesamt höchstens 21 Tagen Instruktionsdienst aufgeboten werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die beruflichen Tätigkeiten nach Absatz 1. Die Bedürfnisse der anderen Bereiche der Gesamtverteidigung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 5 Militärpflichtersatz

Wehrpflichtige im Landsturmalter haben ab dem Ersatzjahr 1994 keinen Militärpflichtersatz mehr zu entrichten.

Art. 6 Mannschafts- und Offiziersausrüstung

Der Bundesrat regelt die Überlassung zu Eigentum der Mannschafts- und Offiziersausrüstung an Angehörige der Armee im Landsturmalter, die vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen werden.

Art. 7 Truppenordnung

Der Bundesrat passt die Truppenordnung vom 20. Dezember 1960¹⁾ an diesen Beschluss an. Er kann darin insbesondere:

- a. die Zahl der Landsturmformationen festlegen;
- b. den Sollbestand von Stäben und Einheiten anpassen;
- c. die Zusammensetzung der Grossen Verbände und der Formationen nach Heeresklassen ändern;
- d. die Gruppe für Generalstabsdienste mit dem Ausgleich der Armeebestände, für kantonale Truppen im Einvernehmen mit den Kantonen, beauftragen.

Art. 8 Vollzug

Die Kantone und Gemeinden vollziehen diesen Beschluss in ihrem Zuständigkeitsbereich.

¹⁾ SR 513.1

Art. 9 Vorrang vor anderen Bestimmungen

Dieser Beschluss geht folgenden Bestimmungen vor:

- a. den Artikeln 1 Absatz 2, 35 Absatz 1, 37, 45 Absatz 1 Buchstaben b–d, 51, 52, 94, 120 Absätze 3 und 4, 122 Absatz 4 und 168 Absatz 1 der Militärorganisation¹⁾;
- b. dem Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 1961²⁾ über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger;
- c. dem Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959³⁾ über den Militärpflichtersatz.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Wer aufgrund dieses Beschlusses aus der Wehrpflicht entlassen worden ist, kann der Wehrpflicht nicht mehr unterstellt werden, wenn der Beschluss geändert oder vorzeitig aufgehoben wird.

Art. 11 Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen für die Armee 95 und für den Zivilschutz 95 (Militärgesetz, Armeeorganisation, Zivilschutzgesetz).

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ Er kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

Ständerat, 19. März 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 19. März 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 30. März 1993⁴⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Juni 1993

5888

¹⁾ SR 510.10

²⁾ SR 519.3

³⁾ SR 661

⁴⁾ BBl 1993 I 1048

Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz vom 19. März 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1993
Date	
Data	
Seite	1048-1050
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.